

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

243 (16.10.1869)

Beilage zu Nr. 243 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 16. Oktober 1869.

Deutschland.

München, 13. Okt. (Sch. M.) Das heute von hier aus versendete Telegramm, das Ministerium werde für die bevorstehenden Neuwahlen eine andere Distrikteinteilung treffen, ist zur Zeit noch falsch, denn es ist hierüber ein Beschluß bis jetzt nicht gefaßt. Aber hoffentlich wird er in bejahendem Sinne gefaßt werden, denn abgesehen davon, daß bei der Einteilung, wie sie für die Wahl im vorigen Mai getroffen worden, die in den Städten befindlichen liberalen Elemente offenbar benachteiligt wurden, indem sie durch Zusammenlegen mit ländlichen, vom Klerus beherrschten Wählern überstimmt wurden, abgesehen also davon, daß die Gerechtigkeit eine Neueinteilung gebietet, so ist, wenn die alte festgehalten wird, bei der allseits ausgegebenen Parole „die Alten wiederwählen!“ zu gewärtigen, daß die neue Kammer das vorige Verhältnis der 71 zu 71 wiederbringen werde. Nur die, geschichtlich in die Befugnis der Regierung gelegte Umgestaltung der Wahlbezirke kann eine Aenderung bewirken. Möge diese Umgestaltung sofort, durchgreifend und wohlbedachten vorgenommen werden. Auch einige Energie gegen Beamte dürfte als notwendig erscheinen — nicht gegen jene Beamten, welche zu Abgeordneten gewählt, im Ständehause sich zur Opposition halten; in die Gewissensfreiheit eines Volksvertreters soll unter keiner Bedingung eingegriffen werden; aber gegen jene Beamten, welche als Vollzugsorgane der Regierung bei den Wahlen agitatorisch in a n t i ministeriellem Sinne sich betheiligen, und während sie die Anordnungen des Ministeriums mit viel oder wenig Eifer vollstrecken, gleichzeitig das Volk gegen dasselbe aufhetzen. Beamte, welche nicht selber fühlen, daß solche Zwitterstellung ehrlicher und ganzer Männer unwürdig ist, und welche nicht selber den gebührenden Ausweg aus ihr zu finden wissen, denen sollte der letztere unzweideutig gezeigt werden.

Italien.

Rom, 6. Okt. (A. B.) Im Kreuzgang des stillen Karthäuserklosters wird seit dem Anfang des Monats für die Einrichtung des Ausstellungslot als fleißig gearbeitet. Der von den Säulengängen umschlossene große Garten verliert nach und nach seine Pflanzenzucht, bereits wurden 80 der schönsten Drangenbäume weggeschafft oder umgehauen, die Zellentüren der Mönche werden vermauert und nach der entgegengesetzten Seite hin verlegt, zwei Kompagnien französischer Legionäre räumen das Kloster, damit statt ihrer eine Kompagnie Feuerwächter einzieht. Die Furcht vor Brandstiftung ist hier um so mehr zu entschuldigen, als die große Feuerbrunst, welche drei der größten Feu- und Strohmagazine der Franzosen eben dort vor vier Jahren einäscherte, noch vor Jedermanns Augen steht. — Außer dem Fürsten Torlonia hat nun auch Principe Don Camillo Massimo die ihm in der Nähe von Diocletians Thermen zugehörige Villa Negroni zur Aufnahme der fremden Bischöfe angewiesen. Sie bedarf mancher Ausbesserungen, doch dafür sorgt die Kasse des Königs.

Badischer Landtag.

Regierungsvorlagen.

XV. Gesetzentwurf über das Verfahren bei Ministeranfragen.

I. Von der Vorbereitung der Anklage.

§ 1. Der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird in der Zweiten Kammer eingebracht. Derselbe muß von mindestens zehn Mitgliedern dieser Kammer unterzeichnet sein und die Thatfachen bestimmt angeben, auf welche die Anklage gebaut werden soll.

§ 2. Wird von der Kammer beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Kommission von wenigstens sieben Mitgliedern zu wählen. Diese ist zur Erhebung des Thatbestandes berechtigt, die Mittheilung derjenigen Akten zu verlangen, welche die dem behaupteten Vergehen zu Grund liegenden Thatfachen enthalten.

§ 3. Sollten anderweite Erhebungen durch vorläufige Einvernahme dritter Personen nötig fallen, so hat auf Antrag des einen oder anderen Theils der Vorstand des Kreisgerichts der Residenz den Untersuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Kollegiums damit zu beauftragen. Die Mitglieder der Kommission der Zweiten Kammer und der Beschuldigte können der Einvernahme anwohnen.

§ 4. Der Beschuldigte wird, wenn er auch nicht mehr Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, gleich den Regierungskommissären in die Sitzung der Kommission eingeladen. Es steht ihm die Einsicht aller der Kommission vorliegenden Aktenstücke frei, und er muß mit seinen mündlichen oder schriftlichen Bemerkungen und Anträgen gehört werden.

§ 5. Falls die Kommission in ihrem Berichte die Erhebung einer Anklage beantragt, hat sie den Entwurf einer solchen dem Berichte beizulegen. Die Berichterstattung und Verhandlung in der Zweiten Kammer darf nicht in abgekürzter Form, und die Verhandlung nicht früher als acht Tage nach der Zustellung des Berichtes an den Beschuldigten stattfinden. Dieser muß in der Sitzung nach den für die Regierungskommissäre geltenden Vorschriften gehört werden.

§ 6. Wird die Erhebung einer Anklage beschlossen, so wählt die Kammer zur Vertretung derselben vor dem Gerichtshof drei Kommissäre und benachrichtigt die Erste Kammer von dem Beschlusse und von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Ausfertigung der beschlossenen Anklage wird dem Präsidenten der Ersten Kammer mitgetheilt. Gleichzeitig theilt die Zweite Kammer Abschriften der an die Erste Kammer abgehenden Aktenstücke der obersten Staatsbehörde mit. Ueberläßt der Präsident der Ersten Kammer den Vorsitz im Staatsgerichtshof dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes als seinem Stellvertreter, so übersendet er diesem sofort die sämtlichen von der Zweiten Kammer an die Erste gelangten Aktenstücke.

II. Von der Bildung des Staatsgerichtshofes.

§ 7. Außer den Mitgliedern der Ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes sind zur Bildung des Staatsgerichtshofes aus dem Richterstande berufen: die übrigen Mitglieder des obersten Gerichtshofes, die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte.

§ 8. Nach Ueberreichung der Anklage sind zwei Listen anzufertigen. In die eine derselben werden die an dem betreffenden Landtag Theil nehmenden Mitglieder der Ersten Kammer, in die andere die im vorigen Paragraphen genannten richterlichen Beamten, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder einer Kammer sind, verzeichnet. Diese Listen theilt der Präsident des Staatsgerichtshofes den Kommissären der Zweiten Kammer und dem Angeklagten mit der Aufforderung mit, etwaige Ablehnungen in der zur Bildung des Staatsgerichtshofes anzuberaumenden Sitzung vorzubringen.

§ 9. Zu dieser Sitzung beruft der Präsident des Staatsgerichtshofes als Beisitzer zwei von der Ersten Kammer zu wählende Mitglieder derselben und zwei der in § 7 bezeichneten richterlichen Beamten. Von den letzteren sind diejenigen, welche in der Residenzstadt oder ihr am nächsten wohnen, und unter ihnen die Dienstältesten zu berufen. Als Protokollführer für den Staatsgerichtshof ernannt der Präsident einen Kollegialgerichtsschreiber, welcher ebenfalls zu dieser Sitzung beigezogen wird. Zu derselben Sitzung werden die Kommissäre der Zweiten Kammer und der Angeklagte geladen.

§ 10. In dieser Sitzung werden die Namen der auf der Liste befindlichen Mitglieder der Ersten Kammer, sowie des Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorgelesen, die weiter noch auf der Liste der Richtersmitglieder befindlichen Namen aber auf besondere Zettel geschrieben, diese zusammengefaßt in eine Urne gelegt und hierauf einzeln gezogen. Bei jedem vorgelesenen oder gezogenen Namen haben sich zuerst die Kommissäre der Zweiten Kammer und dann der Angeklagte über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Die Kommissäre der Zweiten Kammer geben ihre Erklärung gemeinsam nach Stimmenmehrheit ab. Mehrere Angeklagte haben ihr Ablehnungsrecht ebenfalls gemeinschaftlich auszuüben. Kommen sie über die Art der Ausübung nicht überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie ihre Erklärung abzugeben haben, durch das Loos bestimmt. Die Erklärung des Einen gilt in diesem Fall für Alle.

§ 11. Von der Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer, soweit sie 18 übersteigt, und ebenso von der Zahl der richterlichen Beamten, einschließend des Präsidenten des obersten Gerichtshofes, soweit sie 9 übersteigt, können die Vertreter der Anklage und der Angeklagte je die Hälfte ablehnen. Ist die Uebersahl eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, eine Person mehr abzulehnen als die Vertreter der Anklage.

§ 12. Sobald zu den nicht abgelehnten Mitgliedern der Ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes noch 8, oder sofern der Letzgenannte selbst abgelehnt worden sein sollte, noch 9 von keiner Seite abgelehnte richterliche Beamte gezogen sind, ist der Staatsgerichtshof gebildet. Das Ergebnis wird der obersten Staatsbehörde mitgetheilt, und die Zusammensetzung des Gerichtshofes durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 13. Hat der Präsident der Ersten Kammer den Vorsitz übernommen, so wird er im Falle der Verbindung durch den Präsidenten des obersten Gerichtshofes vertreten. Ist der Letztere verhindert, so tritt bis zur Bildung des Staatsgerichtshofes der zweite Vorsitzende des obersten Gerichtshofes an seine Stelle; nachher wählt der Staatsgerichtshof den Stellvertreter durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

§ 14. Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen außer dem Präsidenten mindestens 18 Mitglieder des Staatsgerichtshofes und darunter mindestens 12 Mitglieder der Ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein. Der Versammlungsort des Staatsgerichtshofes ist die Residenzstadt.

III. Von dem Verfahren.

§ 15. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften, welche die Strafprozessordnung für die Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten aufgestellt hat, soweit die folgenden Paragraphen keine besondere Bestimmungen enthalten.

§ 16. Die Anklage muß die Thatfachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Zeichnung des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens und den Strafantrag enthalten. Neue Aufschuldigungs-thatfachen können im Laufe des Verfahrens nicht vorgebracht oder berücksichtigt werden. Der Angeklagte kann nur desjenigen Vergehens für schuldig erklärt werden, auf welches die Anklage ausdrücklich gerichtet ist.

§ 17. Der Präsident des Staatsgerichtshofes läßt alsbald nach Empfang der Anklage dem Angeklagten eine Ausfertigung derselben nebst ihren Beilagen mit der Aufforderung zu-

stellen, bis zu der nach § 8 anzuberaumenden Sitzung die Thatfachen und Beweise, die zu seiner Entlastung bei der Hauptverhandlung berücksichtigt werden sollen, sowie auch seinen Verteidiger schriftlich zu bezeichnen.

§ 18. Sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, bestimmt der Präsident des Staatsgerichtshofes unter Mittheilung der etwa eingekommenen Anträge des Angeklagten an die Kommissäre der Zweiten Kammer den Sitzungstag für die Hauptverhandlung und erläßt Vorladungen an alle Personen, die dabei zu erscheinen haben. Die Verhandlung wird mit Vorlesung der Anklage nebst ihren Beilagen begonnen, und der Angeklagte über die derselben zu Grunde liegenden oder sonst für die Urtheilsfällung erheblichen Thatstände vernommen. Ebenso werden die Vertreter der Anklage über die vom Angeklagten vorgebrachten Thatfachen und Beweise gehört, und sodann die über die bestrittenen Thatfachen vorgelegenen Beweise erhoben. Nach geschlossener Erhebung des Thatächlichen werden die Vertreter der Anklage mit der Begründung ihrer Anträge und sodann der Angeklagte und sein Anwalt, denen jedenfalls das letzte Wort gebührt, mit der Verteidigung gehört.

§ 19. Bleibt der Angeklagte oder sein Verteidiger bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen.

§ 20. Nach geschlossener Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Urtheilsfällung zurück. Zur Schuldigenerklärung sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Läßt sich die Zahl der anwesenden Richter mit drei nicht theilen, so ist zur Mehrheit eine Stimme weiter erforderlich, als zwei Drittheile der nächstfolgenden geringen Zahl, die mit drei theilbar werden kann.

§ 21. Im Falle der Verurteilung ist zugleich über die Kosten zu entscheiden. Bezüglich derselben entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die durch Bestellung und Einberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßten Kosten bleiben übrigens jedenfalls der Staatskasse zur Last.

§ 22. Nach Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung wird Uns der Präsident des Staatsgerichtshofes eine Ausfertigung desselben mittheilen. Ein Rechtsmittel gegen das Urtheil findet nicht statt.

§ 23. Ist mit der Anklage ein Antrag im Sinne von § 67 a. der Verfassungsurkunde verbunden oder nur ein solcher Antrag gestellt, und findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht, und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache. Einer gerichtlichen Voruntersuchung und eines gerichtlichen Verweijungsbeschlusses bedarf es in solchen Fällen nicht mehr. Richter, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes waren, können bei der strafgerichtlichen Erledigung der Sache nicht mitwirken.

XVI. Gesetzentwurf, die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und Werkstätten betreffend.

Art. 1. Kinder unter 10 Jahren dürfen zur Arbeit in Fabriken und Werkstätten nicht verwendet werden.

Art. 2. Schulpflichtige Kinder im Alter von 10 und mehr Jahren dürfen nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften (Art. 3 — 6) und nur in denjenigen Fabriken und Werkstätten zur Arbeit verwendet werden, in welchen dies nach der Art der Arbeit und nach der Beschaffenheit der Arbeitsräume als unschädlich für die Gesundheit und Entwicklung solcher Kinder vom Bezirksrath zugelassen wird.

Art. 3. Die Arbeitszeit der Kinder darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht übersteigen. Ausnahmsweise und auf längstens 4 Wochen kann das Bezirksamt aus dringenden Gründen, wie namentlich dann, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben, eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bis auf höchstens 8 Stunden gestatten.

Art. 4. Zwischen der Arbeit und dem Schulunterricht muß jeweils mindestens eine Freistunde, zwischen den Arbeitsstunden eine oder mehrere Pausen von mindestens einer halben Stunde im Ganzen gewährt werden.

Art. 5. Zur Nacharbeit, d. i. von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens dürfen die Kinder nicht verwendet werden.

Art. 6. Der Arbeitgeber hat über die bei ihm beschäftigten Kinder eine Liste zu führen, welche deren Namen und Heimath, Tag und Jahr ihrer Geburt, Namen, Stand und Wohnort der Eltern und beziehungsweise der Vormünder, die Zeit des Dienstetrtritts und Austritts, die Schule, welche sie besuchen, sowie die täglichen Schul- und Arbeitsstunden angibt. Diese Liste ist den Verwaltungs- und Volksschulbehörden auf Verlangen in Urschrift und in Abschrift mitzutheilen.

Art. 7. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Bediensteten oder Beauftragten der Verwaltungsbehörden zur Verlässigung über die Befolgung gegenwärtigen Gesetzes jederzeit in die Arbeitsräume einzulassen.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen den polizeilichen Strafbestimmungen des Art. 30 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862.

Art. 9. Das Handelsministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.
Labungsverfügungen.

E. 299. Nr. 2362. Freiburg. In Sachen des Anton Berlin in Mannheim gegen Camill Schweiß in Freiburg, Wechselforderung betr., hat der kaiserliche Anwalt Gangnus zu Mannheim, für welches schriftliches Verfahren gestattet wurde, die Urkunden zweiter vom Kläger auf den Beklagten gegengener und von diesem acceptirter Wechsel vom 6. April 1. J. über 55 fl., zahlbar am 30. April, und über 80 fl., zahlbar am 6. Juli 1. J., und der Protesturkunde vom 7. Juli 1. J. mit dem Gesuch vorgelegt, im Weg des Wechselprozesses Verhandlungen einzuleiten und den Beklagten zur Bezahlung der beiden Wechselsummen sammt Zins zu 6% vom Verfalltag der Provision, der Protestkosten und Spesen, zusammen mit 7 fl. 45 fr., zu verurtheilen. Zur Vorlage der Urkunden, zur Erklärung darauf durch den Beklagten und zu dessen etwaigem Einredevertraag wird Labung für anderthalb Monate auf Dienstag den 2. November, Vorm. 11 Uhr, und wird der ständige Beklagte hierzu vorgeladen, unter Androhung des Rechtsnachtheils für den Fall des Ausbleibens, daß die Urkunden für anerkannt angenommen und Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen werden soll. Zugleich wird dem Beklagten bis spätestens in der Labung aufzufüllen und dem Gericht namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet wären, an der Gerichtsstelle dahier angeschlagen werden sollen. Freiburg, den 11. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Dieck.

Öffentliche Aufforderungen.

E. 285. Nr. 15177. Müllheim. Die Josef Zivi Eheleute von hier besitzen ein Wohnhaus, gelegen an der Stadtstraße hinter Raphael Zivi Wittwe, nebst Hofraute, Scheuer, Stallung und der Hälfte von einem Viertel Gemüsgarten hinter der Scheuer. Davon hat die Z. Zivi Ehefrau, geb. Sara Zivi, die Hälfte in die Ehe eingebracht und die andere hat Josef Zivi von seinem Vater geschenkt erhalten. Ueber die Erwerbung von Seiten der Rechtsvorsaher ist Erwerbserkunde im Grundbuch nicht eingetragen, und verweigert deshalb der Gemeinderath die Gewährung. Auf Antrag der Josef Zivi Eheleute werden nun die Personen, welche persönliche oder dingliche Ansprüche gegen die Josef Zivi Eheleute in Bezug auf jene Liegenschaften machen können oder wollen, aufgefordert, solche

innen vier Wochen

bei Gericht hier geltend zu machen, widrigen im Verhältnis zum neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte verloren gehen. Müllheim, den 9. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Schäß.

E. 278. Nr. 23424. Forstheim. Dem Christian Frau von Springen, als Erben des verlebten Altverwalter Frau von da, fiel bei der Erbtheilung die Hälfte eines auf Forstheimer Gemarkung liegenden 1/2 Viertel 20 Ruthen großen Acker, neben Georg Augustin's Wittwe und Philipp Kunzmann von Springen zu. Wegen Mangels einer Erwerbserkunde verweigert der Gemeinderath dahier die Gewährung. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Liegenschaft dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen 2 Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger gegenüber für erloschen erklärt werden sollen. Forstheim, den 9. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Gärtner.

E. 280. Nr. 15614. Bruchsal. In Sachen Andreas Ckert in Bruchsal gegen Unbekannte, Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 1. Juli d. J., Nr. 10245, weder dingliche Rechte noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche dem Andreas Ckert gegenüber für verloren gegangen erklärt. Bruchsal, den 9. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Staiger.

E. 284. Nr. 9673. Waldbrunn. Die auf die diesseitige Aufforderung vom 14. Juli d. J. nicht angemeldeten dinglichen Rechte werden dem neuen Erwerber und Unterpandgläubigern gegenüber für erloschen erklärt. Waldbrunn, den 10. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Lederle.

E. 298. Nr. 9696. Waldbrunn. Die auf die Aufforderung vom 12. Juli d. J. nicht angemeldeten dinglichen Rechte werden dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt. Waldbrunn, den 11. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Lederle.

E. 283. Nr. 6064. Wertheim. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 6. August d. J., Nr. 4910, in der darin bezeichneten Frist an den in derselben genannten Liegenschaften weder dingliche Rechte noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche dem jetzigen Besitzer der Liegenschaften, dem Burhard Dittler von Steinfurt, gegenüber für erloschen erklärt. Wertheim, den 8. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Kraft.

Ganten.

E. 303. Nr. 10,018. Säckingen. Wegen die Verlassenschaft des Salomon Studinger von Murg haben wir Gant erkannt und es wird nunmehr zum Nachschluß und Vorzugsverfahren Labung anberaumt auf

Wittwoch den 27. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Labung, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Labung wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorzug oder Nachschlußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Bergverleiche und Ernennung des Massepflegers der Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Labung einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Säckingen, den 8. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Sehle.

Vermögensabsonderungen.

E. 309. Nr. 2511. Lörrach. Die Ehefrau des Blasius Rieker von Riedheim, Rosine, geb. Maier, wurde durch Urtheil vom heutigen, Nr. 2511, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern; was zur Kenntnisaahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird. Lörrach, den 5. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Civilkammer. R. v. Stöcker. Armbruster.

E. 297. Nr. 4820. Heidelberg. In Sachen der Ehefrau des Wilhelm Heiß von Reichen, Maria, geb. Klingens, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, z. Zt. in Amerika, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde Klägerin durch Urtheil vom heutigen, Nr. 4820, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des Beklagten absondern. Heidelberg, den 23. September 1869. Großb. bad. Amtsgericht, Civilkammer. Dr. Buchelt.

E. 295. Nr. 26136. Karlsruhe. Johannes Manz Ehefrau, Sofie, geb. Frank, von Rippur hat sich vor 16 Jahren nach Amerika begeben und seitdem keine Nachricht mehr von sich anher gelangen lassen. Auf Antrag ihrer Verwandten wird nunmehr dieselbe aufgefordert,

innen Jahresfrist

von ihrem jetzigen Aufenthaltsorte Kenntniss anher zu geben, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden würde. Karlsruhe, den 11. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Eisen. W. Franke.

E. 313. Nr. 13,206. Engen. Johann Brobbag von Zimmer hat um Einweisung in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft seiner Ehefrau, Maria, geb. Heilmann, gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, sofern **innen 2 Monaten** eine Einsprache nicht erfolgt. Engen, den 8. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Schmidt.

Erbschaften.

E. 282. Elzach. Kaver Ropper von Nach, geb. den 13. Juni 1827, im Jahr 1852 nach Frankreich gereist und seither vermißt, ist als gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft seiner im April 1869 gestorbenen Ehefrau Kararina, geb. Ropper, Ehefrau des Josef Ropper, Bauer von Nach, berufen.

Derselbe wird hiermit zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er sich nicht **innen halb drei Monaten** entweder persönlich dahier melde oder durch einen Gewalthaber vertreten lasse, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Elzach, den 24. September 1869. Der Großb. Notar Adolf Winger.

E. 267. Gengenbach. Josefa Müller, Johann Baptist Müller, Wilhelm Müller und Franziska Müller, Kinder des Küstermeisters Karl Müller alt in Gengenbach, und der Theresia, geb.ENZ, sind auf Ableben ihrer letztgenannten Mutter zur Erbschaft berufen.

Da dieselben schon vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind und ihr Aufenthalt dahier unbekannt ist, so werden sie und bezw. ihre Rechtsnachfolger aufgefordert, **innen 3 Monaten** zu den Erbverhandlungen dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Gengenbach, den 6. Oktober 1869. Großb. bad. Notar Seig.

E. 270. Rönigheim. Maria Eva Bauer, geboren den 29. Oktober 1823, ist zur Erbschaft ihres dahier gestorbenen Vaters, des Landwirths Georg Franz Bauer, berufen.

Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wird dieselbe andurch mit Frist von **drei Monaten**, von heute an, zu den Erbverhandlungen mit dem Bemerkten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie weder persönlich erscheint noch einen Bevollmächtigten aufstellt, die Erbschaft Denen wird zugewiesen werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Rönigheim, den 10. Oktober 1869. Der einseitige Notar Ernst Caspary.

E. 277. Steinbach. Franz Bilger von Steinbach, vor Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Tante, Gregor Meier Wittwe, Marianne Bilger von hier, berufen; da

dessen Aufenthalt und aber nicht bekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, **innen 3 Monaten** seine Erbsprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, denen sie zufälle, wenn der Abwesende zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Steinbach, den 11. Oktober 1869. Großb. Notar Magedinger.

E. 281. Zell a. H. Alois Heger, Schneider von Oberharmersbach, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft seiner Schwester Monika Heger, ledig, von da berufen.

Derselbe wird aufgefordert, **innen drei Monaten** zu erscheinen und sein Erbrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Zell a. H., den 9. Oktober 1869. Der Großb. Notar Kuenzer.

E. 252. Nr. 15,987. Lörrach. Zum Handelsregister (Firmenregister) wurde heute eingetragen zu D. 3. 47 Firma und Niederlassungsort: F. Piffin in Efringen. Ehevertrag vom 15. September 1869 mit Mina Meyer von Efringen. Das jetzige fahrende Vermögen, sowie dasjenige fahrende Vermögen, welches die Verlobten etwa während der Ehe erwerben oder durch Schenkung erhalten, wird hiermit gegenseitig von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für liegenschaftlich ersatzpflichtig erklärt bis auf den Betrag von 50 fl., welche jeder Theil der Gemeinschaft überläßt. Lörrach, den 8. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Kerlenmaier. Baumann, Altner.

E. 301. Mosbach. Aufolge diesseitiger Verfügung vom heutigen, Nr. 17719, wurde zu D. 3. 140 des Firmenregisters eingetragen: Ehevertrag des Handelsmanns Samuel Hirsch Rosenber von Neudenu mit Johanna, geb. Bamberg, von Eichenau, Kgl. württ. Oberamtsgerichts Weinsberg, d. d. Willigheim, den 4. August 1869, worach die Verlobten ihr gegenwärtiges und zukünftiges, bewegliche und unbewegliche, aktive und passive Vermögen von der Gütergemeinschaft ausschließen, mit Ausnahme von fünfzig Gulden, welche Jedes von ihnen zur Gemeinschaft gibt. Mosbach, den 12. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Heger.

E. 274. Nr. 8847. Wiesloch. Unter 1. d. M. hat sich die Firma Ferd. Stude u. Georg Freund in Waldbrunn aufgelöst; was heute sub Ord. Zahl 18 des Gesellschaftsregisters eingetragen wurde. Wiesloch, den 8. Oktober 1869. Großb. bad. Amtsgericht. A. Eiter.

E. 261. Sect. III. c. 3. Nr. 8364. Karlsruhe. Der Kanonier des Feld-Artillerieregiments Konstantin Rombach von Karlsruhe, dessen Aufenthalt z. Zt. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb

drei Monaten

zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigenden Ausbleibens der Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt. Karlsruhe, den 9. Oktober 1869. Großb. bad. Divisions-Gericht. Der Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur: J. A. A.: v. Beyer. Generalleutnant. Eitshgi.

E. 264. Sect. III. c. 3. Nr. 8362. Karlsruhe. Der Grenadier (einjährige Freiwillige) des (1.) Leib-Grenadierregiments Paul Ehma von Karlsruhe, dessen Aufenthalt z. Zt. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb **drei Monaten** zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigenden Ausbleibens der Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt. Karlsruhe, den 8. Oktober 1869. Großb. bad. Divisions-Gericht. Der Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur: J. A. A.: v. Beyer. Generalleutnant. Eitshgi.

E. 291. Nr. 1581. Offenburg. J. A. E. gegen Albert Zettler von Forst wegen Diebstahls wird auf gestopene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Albert Zettler von Forst sei des in fortgesetzter That verübten gemeinen Diebstahls über 25 fl., zum Nachtheil des Hirschwirthe Christian Laube von Gutach und Genossen, sowie des Jodor Schmieder von Gindach und Genossen für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer durch 8 Tage Hungerloß gekürzten Kreisgesängnisstrafe von drei Monaten, sowie zur Krangung der Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. Offenburg, den 7. Oktober 1869. Großb. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Dr. Fritsch.

Verwaltungsachen.
Polizeisachen.
E. 410. Nr. 9537. Ettlingen. Karl Mai, ledig, von Speisart hat um Staatsurlaub zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Hievon werden dessen etwaige Gläubiger mit dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß der Reichsgraf am Samstag den 23. Oktober ausgefolgt werden wird, und daß es ihnen überlassen bleibt, ihre Ansprüche an denselben vor Gericht zu wahren. Ettlingen, den 12. Oktober 1869. Großb. bad. Bezirksamt. Lumpy.

E. 405. Bonndorf. (Ruh- und Brennholzverkauf.) Aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Bonndorf, und zwar aus den Distrikten Gaggerweg, Burgwald und Badhalde werden am

Samstag den 23. d. Mts., früh 9 Uhr, im Gasthaus zur Sonne in Bonndorf versteigert werden:

1373 tannene Bauflämme, 233 tannene Säglöße, 78 Lattenlöse, 31 tannene Stangen, 5 Klasten Lattenholz, 1/2 Klasten Buchene und 66 Klasten tannenes Scheitholz, 24 1/2 Klasten tannenes Prugelholz und 1 Klasten Leistenrinde.

Waldbüter Klage in Bonndorf wird das Holz auf Verlangen vorgehen. Bonndorf, den 12. Oktober 1869. Großb. bad. Bezirksforst. Gantner.

E. 407. Nr. 6932. Eberbach. Der Franz Geyer, ledig, von Eberbach wurde heute Paß zur Reise nach Amerika erteilt, nachdem sich Reichsgraf Daniel Karl von hier für etwaige Schulden derselben verbürgt hat. Eberbach, den 13. Oktober 1869. Großb. bad. Bezirksamt. v. Krutheim.

E. 426. Nr. 6447. Weinheim. Dem ledigen, 23 Jahre alten Philipps Böhler von hier wurde heute ein Paß nach Amerika ausgestellt, nachdem sich dessen Vater Georg Böhler l. zur Zahlung etwaiger Schulden derselben verbürgt hatte. Weinheim, den 13. Oktober 1869. Großb. bad. Bezirksamt. Lang.

E. 411. Nr. 9578. Ettlingen. Die ledige, 26 Jahre alte Anna Eppich von Ettlingen hat um Staatsurlaub zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Hievon werden deren etwaige Gläubiger mit dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß der Reichsgraf am Samstag den 23. Oktober verabsolgt wird, und daß es ihnen überlassen bleibt, ihre Ansprüche an die Genannte vor Gericht zu wahren. Ettlingen, den 11. Oktober 1869. Großb. bad. Bezirksamt. Lumpy.

E. 407. Nr. 6932. Eberbach. Der Franz Geyer, ledig, von Eberbach wurde heute Paß zur Reise nach Amerika erteilt, nachdem sich Reichsgraf Daniel Karl von hier für etwaige Schulden derselben verbürgt hat. Eberbach, den 13. Oktober 1869. Großb. bad. Bezirksamt. v. Krutheim.

E. 426. Nr. 6447. Weinheim. Dem ledigen, 23 Jahre alten Philipps Böhler von hier wurde heute ein Paß nach Amerika ausgestellt, nachdem sich dessen Vater Georg Böhler l. zur Zahlung etwaiger Schulden derselben verbürgt hatte. Weinheim, den 13. Oktober 1869. Großb. bad. Bezirksamt. Lang.

Bermischte Bekanntmachungen.
E. 385. Waldbrunn. Liegenschafts-Versteigerung.

Mit obervormundschaftlicher Genehmigung werden die unten genannten, von Frau Reichsgraf Georg Jäger Wittwe und deren Kinder l. und H. Ehe dahier, bisher in ungetheilter Gemeinschaft besessenen Liegenschaften Freitag den 5. November 1869, Nachmittags 2 Uhr,

im Reichsgraf'schen Hause in der Unterzweigen der Teilung wegen einer Versteigerung zu Eigentum ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis geboten oder überboten wird.

1. Eine zweifelhafte Behausung mit der Realwirthschaftsgerechtheit zum „Reichsgraf“, einem Hintergebäude mit Wirthschaftshalle, Traubhaus, Scheuer und Stallungen, Hofraum, Hausplatz und sonstige Zugehör, namentlich mit einem Keller unter dem Hause des Bäder Joes, an der Hauptstraße dahier gelegen, sonst an den Gewerksbach, Bierwirth Karl Hoch, sich selbst, die hiesige Aemmel und Bäder Anton Schill angrenzend; mit einem Keller in der Arche dahier, nebst einem von demselben befindlichen Fahrweise, an Kreuzwirth Rau und Josef Findling angrenzend; Johann als Liegenschaftliche Zugehör den folgende Bierbrauereigeräthe und Einrichtung:

- 1 eiserne und 1 kupferne Pfanne,
- 2 eiserne Kesselschiffe,
- 1 Malzmühle,
- 1 Malzputzmühle,
- 1 doppelte Malzbarre,
- 2 Malzkübel,
- 1 eiserne Wasserrad,
- 1 Dichtmalzpumpe,
- 1 Malzaufzug.

Mies dieses als ein Ganzes und taxirt zu 20,000 fl.

2. Die Hälfte von einem gewölbten Keller unter dem Hause der Weber Valentin und S. Wittwe, Nr. 156 in der Vorstadt dahier, neben Schlosser Doll und Sattler Kern 225 fl.

3. 1/2 Jauchert Acker auf dem obern Felde, neben Sattler Josef Adam und Johann Baumer 1,000 fl.

4. 1/2 Jauchert Acker, theilweise Krautgarten, auf dem Kirchhof, neben dem Weg und Alperobach 2,800 fl.

5. 1 Jauchert Matte auf der Sägematte, neben Wittwe Habersfroh und Sägetach 1,200 fl.

6. 1 Jauchert Matten alba, neben Saules Brugger und sich selbst (Nr. 5) 1,200 fl.

7. 1/2 Viertel Krautgarten auf dem Schulgraben dahier, neben Bäder Andreas Haug und Posthalter Jäger 500 fl.

Summa 26,925 fl.
zwanzig fünf Gulden.
Fremde Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage beglaubigter Vermögenszeugnisse vor Beginn der Versteigerung auszuweisen. Die übrigen Bedingungen werden in der Steigerungsbekanntmachung und liegen inzwischentzeit mit zur beliebigen Einsicht vor. Waldbrunn, den 9. Oktober 1869. Der Großb. Notar Frey.

E. 405. Bonndorf. (Ruh- und Brennholzverkauf.) Aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Bonndorf, und zwar aus den Distrikten Gaggerweg, Burgwald und Badhalde werden am